



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG SAISON 2018/19

1. Regionalliga West

1.1 Aufstieg in die 3. Liga:

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga ist der Meister in der Saison 2018/19 direkt qualifiziert.
2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsrunde qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga West nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
3. Darüber hinaus gilt § 55 b der Spielordnung/DFB.

1.2 Abstieg aus der Regionalliga West

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga West
 - bei 18 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die vier Vereine/Mannschaften,
 - bei 19 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die fünf Vereine/Mannschaften,
 - bei 20 teilnehmenden Vereinen/Mannschaften die sechs Vereine/Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in die 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Sollte für das Spieljahr 2019/20 die Anzahl von 18 Mannschaften unterschritten werden, so verringert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
3. Steigen weniger als vier Vereine/Mannschaften der 5. Spielklassenebene in die Regionalliga West auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine/Mannschaften entsprechend.
4. Kommt ein Verein/eine Mannschaft aus den Lizenzligen in die 3. Liga, steigt die in der Regionalliga West spielende zweite Mannschaft dieses Vereins ab und rückt an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der Absteiger verringert sich entsprechend. Bei Abstieg einer Lizenzmannschaft in die Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und verringert die Anzahl der Absteiger entsprechend.
5. Wird einem der Regionalliga West zuzuordnenden Verein/Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in die 5. Spielklassenebene und rückt soweit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga West der Spielzeit 2018/19.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.
6. Wird einem Verein/einer Mannschaft die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga West während des laufenden Spieljahres entzogen, gilt er als 1. Absteiger.
7. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten die Bestimmungen des § 6 SpO/DFB.

1.3 Aufstieg in die Regionalliga West

1. Für den Aufstieg in die Regionalliga West können sich bis zu vier Vereine/Mannschaften (FVM=1; FVN=1; FLVW=2) der 5. Spielklassenebene (höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes) sportlich qualifizieren und aufsteigen. Die Meldung der Vereine/Mannschaften obliegt den Landesverbänden.
2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Meister (FLVW auch Zweitplatzierter der Abschlusstabelle) keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, soweit die Vereine/Mannschaften die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.
3. Zweite Mannschaften von Drittligen und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder Kapitalgesellschaft in der Regionalliga West spielen.

2. Mittelrheinliga

Die Teilnahme an der Mittelrheinliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

2.1 Grundsatz

In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

2.2 Aufstieg in die Regionalliga West

Der Meister hat die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichtet der Meister auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllt er die Bedingungen des Zulassungsverfahrens nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden in der Tabelle nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine über. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

2.3 Abstieg

Aus der Mittelrheinliga steigen grundsätzlich die drei Tabellenletzten in die Landesliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.5- auf vier Mannschaften, wenn aus dem FVM-Bereich vier Mannschaften aus der Regionalliga West absteigen und keine Mannschaft in die Regionalliga West aufsteigt.

3. Landesliga

Die Teilnahme an der Landesliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

3.1 Aufstieg

Die beiden Staffelsieger der Landesliga, insgesamt zwei Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fälle 2.1 und 2.7- auf drei Mannschaften, die beiden Staffelsieger sowie der bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen). Im Fall 2.6 erhöht sich der Aufstieg in die Mittelrheinliga auf vier Mannschaften, die beiden Staffelsieger sowie die beiden Zweitplatzierten der Landesliga. Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht an den nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. Auf den in Ziffer 2.1 formulierten Grundsatz zur Mittelrheinliga wird ausdrücklich hingewiesen.

3.2 Abstieg

Aus beiden Landesliga-Staffeln steigen jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt sechs Mannschaften, in die Bezirksliga ab.

4. Bezirksliga

Die Teilnahme an der Bezirksliga setzt die sportliche Qualifikation und den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.

4.1 Aufstieg

Die vier Staffelsieger, insgesamt vier Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Landesliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 3.1; 3.2 und 3.3 - auf sieben bzw. sechs bzw. fünf Mannschaften, wenn drei Mannschaften aus der Mittelrheinliga absteigen. Die sieben bzw. sechs bzw. fünf Aufsteiger setzen sich aus den vier Staffelsiegern sowie den drei bzw. zwei bzw. einem besten Zweitplatzierten der vier Staffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) zusammen. Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht an den nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über.

4.2 Abstieg

Aus den vier Bezirksliga-Staffeln steigen jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt 12 Mannschaften, in die Kreisliga A ab.

5. Kreisliga A

5.1 Aufstieg

Die Meister der neun Kreise steigen in die Bezirksliga auf. Neben diesen neun Mannschaften sind – je nach Fallgestaltung – bis zu vier weitere Mannschaften für die Bezirksliga zusätzlich qualifiziert. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Aufsteiger in die Bezirksliga bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Mannschaften, eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) in der laut Zahlenspiegel erforderlichen Anzahl - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 - hervorgehen. Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht an den nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Verein des Kreises über.

5.2 Abstieg

Den Abstieg aus der Kreisliga A regeln die Fußballkreise in eigener Zuständigkeit.

6. Verzichtleistung

Diejenigen Mannschaften, die sich auf Grund der in den Ziffern 3 bis 5 vorgesehenen Regelungen sportlich für den Aufstieg qualifiziert haben, dürfen auf den Aufstieg **nicht** verzichten. Unter Berücksichtigung der Ziffer V. der Allgemeinen Bestimmungen können vom Präsidium Ausnahmen von o.g. Regelung getroffen werden.

Zahlenspiegel Auf- und Abstieg 2018/19

Herrenspielbetrieb Mittelrheinliga (ML)

	Bestand 1.7.2017	Abstieg aus RL West		Aufstieg in RL West		Abstieg zur LL		Aufstieg aus LL	Bestand 1.7.2018
2.1	16	0	-16-	0	-16-	3	-13-	3	16
2.2	16	1	-17-	0	-17-	3	-14-	2	16
2.3	16	2	-18-	0	-18-	3	-15-	2	17
2.4	16	3	-19-	0	-19-	3	-16-	2	18
2.5	16	4	-20-	0	-20-	4	-16-	2	18

2.6	16	0	-16-	1	-15-	3	-12-	4	16
2.7	16	1	-17-	1	-16-	3	-13-	3	16
2.8	16	2	-18-	1	-17-	3	-14-	2	16
2.9	16	3	-19-	1	-18-	3	-15-	2	17
2.10	16	4	-20-	1	-19-	3	-16-	2	18

Landesliga (LL)

		Abstieg aus ML		Aufstieg in ML		Abstieg zur BL		Aufstieg aus BL	
3.1	32	3	-35-	4	-31-	6	-25-	7	32
3.2	32	3	-35-	3	-32-	6	-26-	6	32
3.3	32	3	-35-	2	-33-	6	-27-	5	32
3.4	32	4	-36-	2	-34-	6	-28-	4	32

Bezirksliga (BL)

		Abstieg aus LL		Aufstieg in LL		Abstieg * zur KL		Aufstieg aus KL	
4.1	64	6	-70-	7	-63-	12	-51-	13	64
4.2	64	6	-70-	6	-64-	12	-52-	12	64
4.3	64	6	-70-	5	-65-	12	-53-	11	64
4.4	64	6	-70-	4	-66-	12	-54-	10	64